

Schieds- und Schlichtungsordnung der Saarländischen Bauwirtschaft



AGV Bau Saar

Arbeitgeberverband der Bauwirtschaft des Saarlandes



Schieds- und Schlichtungsordnung der Saarländischen Bauwirtschaft *

Vom Justizministerium des Saarlandes durch Erlass vom 17.12.1993 amtlich anerkannte
Gütestelle im Sinn des § 794 Abs. 1 Nr. 1 der Zivilprozessordnung.



Der Vorsitzende der Schiedsstelle ist nach Maßgabe des § 797 a Abs. 4 Satz 1 und 2 der
ZPO ermächtigt, die Vollstreckungsklausel zu erteilen.

* in der im Juni 2007 vom Justizministerium genehmigten Fassung

Einleitende Bestimmungen

Präambel

Der Arbeitgeberverband der Bauwirtschaft des Saarlandes e.V., nachfolgend AGV Bau Saar genannt, richtet eine Schieds- und Schlichtungsstelle zur Beilegung und Klärung werkvertragsrechtlicher Streitigkeiten zwischen privaten und öffentlichen Auftraggebern und Auftragnehmern ein.

Der AGV Bau Saar will mit dieser unabhängigen Einrichtung für beide Bauvertragsparteien bei Werkvertragsstreitigkeiten eine sachkundige, kostengünstige und schnelle Beendigung des Streites durch Vergleich oder Schiedsspruch herbeiführen.

§ 1 Zuständigkeit der Schieds- und Schlichtungsstelle

- (1) Die Schiedsstelle ist zuständig für Streitigkeiten, die gemäß Schiedsvereinbarung der Parteien unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs gemäß den Bestimmungen nachstehender Schiedsgerichtsordnung entschieden werden sollen (Schiedsverfahren).
- (2) Als Schlichtungsstelle kann sie darüber hinaus auch ohne Vorliegen einer Schiedsgerichtsvereinbarung durch Hinwirken auf den Abschluss eines außergerichtlichen Vergleiches eine werkvertragsrechtliche Streitigkeit schlichten (Schlichtungsverfahren).
- (3) Für Verfahren vor der Schieds- und Schlichtungsstelle gelten die Bestimmungen der Zivilprozessordnung (ZPO), soweit nicht im Folgenden abweichende Bestimmungen getroffen sind.

§ 2 Einleitung des Verfahrens

- (1) Die Partei, die ein Schieds- oder Schlichtungsverfahren einleiten will – Kläger -, hat schriftlich die Geschäftsstelle der Schieds- und Schlichtungsstelle anzurufen.
- (2) Die Geschäftsstelle hat ihren Sitz bei der Geschäftsstelle des AGV Bau Saar bzw. der Dienstleistungsgesellschaft AGV Bau Saar GmbH.
- (3) Der Anruf der Schieds- und Schlichtungsstelle hat zu enthalten:
 - a) das Verlangen, die Streitigkeit im Schiedsgerichtsverfahren gem. § 1 Abs. 1 zu entscheiden oder im Schlichtungsverfahren gemäß § 1 Abs. 2 eine gütliche Einigung zu erzielen;

- b) die Namen und Anschriften der Parteien;
- c) soweit es sich um ein Schiedsgerichtsverfahren gemäß § 1 Abs. 1 handelt, die Bezugnahme auf die geltend gemachte Schiedsgerichtsvereinbarung;
- d) die Bezugnahme auf den Vertrag oder das Rechtsverhältnis, aus dem sich der Streitfall ergibt oder auf den er sich bezieht;
- e) die allgemeine Art des Streitgegenstandes und des Anspruchs, gegebenenfalls eine Angabe über die Höhe des Streitwertes;

Der Anruf kann auch eine Klageschrift gemäß § 253 ZPO enthalten.

§ 3 Schriftverkehr

- (1) Alle Schriftsätze sowie die beigefügten Anlagen müssen in ausreichender Anzahl eingereicht werden, sodass jedem Schiedsrichter, jeder Partei und der Geschäftsstelle ein Exemplar zur Verfügung steht.
- (2) Die Schiedsklage und Schriftsätze, welche Sachanträge oder eine Klagerücknahme enthalten, sind durch eingeschriebenen Brief gegen Rückschein oder Kurierdienst, Fax oder eine andere Übersendungsart, soweit diese einen Nachweis des Zuganges gewährleisten, zu übersenden. Alle anderen Schriftstücke können auch in jeder anderen Übertragungsart übersandt werden. Alle Schriftstücke und Informationen, die dem Schiedsgericht zugeleitet werden, sind gleichzeitig auch der anderen Partei zu übermitteln.
- (3) Alle Übersendungen der Parteien, des Schiedsgerichts oder der Geschäftsstelle sind an die letztbekannte Adresse, so wie sie vom Empfänger oder gegebenenfalls der anderen Partei mitgeteilt worden ist, zu richten.
- (4) Ist ein Schriftstück, das gemäß Abs. 2 übersandt worden ist, in anderer Weise zugegangen, so gilt die Übersendung spätestens im Zeitpunkt des tatsächlichen Zugangs als bewirkt.
- (5) Hat eine Partei einen Prozessbevollmächtigten bestellt, sollen die Übersendungen an diesen erfolgen.

§ 4 Vertretung

- (1) Die Vertretung der Parteien durch Verfahrensbevollmächtigte ist zulässig.
- (2) Parteivertreter, die nicht gesetzliche Vertreter ihrer Partei sind, haben sich auf Verlangen durch schriftliche Vollmacht auszuweisen.

Schieds- und Schlichtungsstelle

§ 5 Schieds- und Schlichtungsgericht

Die Schieds- und Schlichtungsstelle des AGV Bau Saar richtet das Schieds- und Schlichtungsgericht ein.

§ 6 Zusammensetzung des Schieds- und Schlichtungsgerichts

- (1) Das Schieds- und Schlichtungsgericht der Schieds- und Schlichtungsstelle beim AGV Bau Saar setzt sich zusammen aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Die Schieds- und Schlichtungsstelle bestellt für Fälle des § 7 eine ausreichende Zahl von Ersatzmitgliedern des Schieds- und Schlichtungsgerichts.
- (2) Der Vorsitzende hat die Befähigung zum Richteramt und wird vom AGV Bau Saar benannt.
- (3) Bei privaten Auftraggebern ist ein Beisitzer ein Vertreter der Verbraucherzentrale, der über die erforderlichen technischen und vertragsrechtlichen Kenntnisse verfügt und von der Verbraucherzentrale jeweils abgestellt wird. Bei öffentlichen Auftraggebern ist dieser Beisitzer vom zuständigen Ministerium bzw. dem Städte- und Gemeindetag bestellt.
- (4) Der weitere Beisitzer ist ein vereidigter Sachverständiger der Handwerkskammer bzw. Industrie- und Handelskammer, der für das bzw. die im Streitfall betroffenen Gewerke bestellt ist.
- (5) Die Beisitzer gemäß Abs. 3 und Abs. 4 werden von der Schieds- und Schlichtungsstelle vorgeschlagen. Die Parteien haben ein Ablehnungsrecht, das zu begründen ist. Im Fall der Ablehnung ernennt der AGV Bau Saar Ersatzbeisitzer.
- (6) Die Parteien können abweichend von Abs. 5 einvernehmlich bestimmen, dass jeweils ein Beisitzer ihrer Wahl stattdessen dem Schiedsgericht angehört. Eine Ablehnung ist dann nur eingeschränkt möglich (§ 7 Abs. 3).

§ 7 Unparteilichkeit der Mitglieder des Schieds- und Schlichtungsgerichts

– Ablehnung eines Schiedsrichters

- (1) Die vom AGV Bau Saar benannten Schiedsrichter müssen unparteilich und unabhängig sein. Sie haben ihr Amt nach bestem Wissen und Gewissen auszuüben und sind dabei an keine Weisungen gebunden.
- (2) Jede Person, die als Schiedsrichter benannt wird, hat sich unverzüglich gegenüber dem Schieds- und Schlichtungsgericht über die Annahme des Schiedsrichteramtes und die Erfüllung der von den Parteien vereinbarten Voraussetzungen zu erklären und

alle Umstände offen zu legen, die Zweifel an ihrer Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit wecken könnten. Die Schieds- und Schlichtungsstelle unterrichtet hierüber die Parteien.

- (3) Ein Schiedsrichter kann nur abgelehnt werden, wenn Umstände vorliegen, die berechnete Zweifel an seiner Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit aufkommen lassen, oder wenn er die zwischen den Parteien vereinbarten Voraussetzungen nicht erfüllt. Eine Partei kann einen Schiedsrichter, den sie benannt oder an dessen Benennung sie mitgewirkt hat, nur aus Gründen ablehnen, die ihr erst nach der Benennung bekannt geworden sind.
- (4) Bei Niederlegung des Amtes oder Ablehnung rückt der alternierende Vorsitzende oder Ersatzbeisitzer gemäß § 6 Abs. 1 nach.

Verfahren

§ 8 Verfahrensgrundsätze

- (1) Das Schieds- und Schlichtungsverfahren ist nicht öffentlich.
- (2) Nach Anrufung des Schieds- bzw. Schlichtungsgerichtes gem. § 2 ist innerhalb einer vom Schiedsgericht bzw. der Schlichtungsstelle festzusetzenden Frist die Antragschrift einzureichen, sofern dies nicht bereits gem. § 2 geschehen ist.
- (3) Das Schieds- bzw. Schlichtungsgericht hat für eine zügige Durchführung des Verfahrens zu sorgen. Die Parteien haben ihre Angriffs- und Verteidigungsmittel vollständig und so zeitig vorzubringen, wie es nach der jeweiligen Verfahrenslage einer sorgfältigen und auf Förderung des Verfahrensverlaufs bedachten Verfahrensführung entspricht.
- (4) Der Vorsitzende des Schieds- bzw. Schlichtungsgerichtes leitet das Verfahren. Er hat den Vorsitz bei der mündlichen Verhandlung und bei den Beratungen des Schieds- bzw. Schlichtungsgerichtes. Er setzt die Termine fest und verfügt die erforderlichen Ladungen.
- (5) Die Antragschrift wird dem Beklagten mit der Aufforderung zugeleitet, sich hierzu binnen einer vom Vorsitzenden festgesetzten Frist unter Anführen der Beweismittel zu äußern und einen ordnungsgemäßen Antrag zu stellen.
- (6) Liegt die Erwidderung vor oder ist die hierzu gesetzte Frist fruchtlos verstrichen, so bestimmt der Vorsitzende Termin zur mündlichen Verhandlung, die möglichst binnen 6 Wochen stattfinden soll. Zu diesem Termin werden die Beisitzer und die Parteien mittels eingeschriebenen Briefes geladen. Zwischen dem Zugang der Ladung und dem ersten Verhandlungstermin muss eine Frist von 14 Tagen liegen. In dringenden Fällen darf der Vorsitzende die Frist abkürzen. Ein dringender Fall liegt vor, wenn eine Partei glaubhaft macht, dass ihr ohne Abkürzung der Frist erhebliche Nachteile oder Rechtsverluste drohen.

- (7) Der Vorsitzende soll schon vor der mündlichen Verhandlung alle Anordnungen treffen, die angebracht erscheinen, dass der Rechtsstreit möglichst in einem Termin erledigt wird.
- (8) Das Schieds- bzw. Schlichtungsgericht ist an die Beweisanträge der Parteien nicht gebunden. Es kann nach eigenem Ermessen Zeugen und Sachverständige hören oder andere Beweismittel beibringen lassen oder die Beweisanträge der Parteien ablehnen, wenn und insoweit es sie für unerheblich, für unnötig oder als Verschleppungsversuch erachtet.
- (9) Im Übrigen regelt das Schieds- bzw. Schlichtungsgericht das Verfahren nach freiem Ermessen.

§ 9 Geschäftsstelle der Schieds- und Schlichtungsstelle

- (1) Die Geschäfte der Schieds- und Schlichtungsstelle des AGV Bau Saar werden von der Dienstleistungsgesellschaft AGV Bau Saar GmbH abgewickelt. Die Geschäftsstelle wird von einem Mitarbeiter der Geschäftsstelle des AGV Bau Saar auf Weisung des Hauptgeschäftsführers des AGV Bau Saar besetzt.
- (2) Der Geschäftsstelle obliegt die gesamte Durchführung der Geschäfte auf Anweisung des Vorsitzenden der Schiedsstelle bzw. des Vorsitzenden der Schlichtungsstelle.

§ 10 Verhandlungsort

Die Verhandlung wird in der Geschäftsstelle des AGV Bau Saar durchgeführt. Ist eine Ortsbesichtigung vorzunehmen, so ist sie möglichst mit dem Verhandlungstermin zu verbinden.

§ 11 mündliche Verhandlung

- (1) Die Verhandlung ist in der Regel mündlich. Mit Zustimmung der Parteien kann in geeigneten Fällen das schriftliche Verfahren angeordnet werden.
Die mündliche Verhandlung ist durch Schriftsätze vorzubereiten. In der Verhandlung sind die Parteien und ihre Vertreter zu hören.
- (2) Erklärt sich eine über den Sachverhalt unterrichtete Partei nicht zu den tatsächlichen Behauptungen der Gegenseite oder erscheint sie trotz ordnungsgemäßer Ladung ohne ausreichende Entschuldigung nicht zum Verhandlungstermin, so würdigt das Gericht dies nach freiem Ermessen. Es kann insbesondere die tatsächlichen Behauptungen als zugestanden annehmen.

§ 12 Niederschrift

Über die mündliche Verhandlung vor dem Schiedsgericht bzw. Schlichtungsgericht ist durch die Geschäftsstelle eine Niederschrift anzufertigen. In dieser sind die Anträge der

Parteien und ihr sonstiges Vorbringen zu vermerken, soweit es nach Ermessen des Schieds- bzw. Schlichtungsgerichtes wesentlich und nicht bereits in den Schriftsätzen der Parteien enthalten ist. Auch über die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen und über die Durchführung von Ortsbesichtigungen sind Niederschriften zu fertigen.

§ 13 Geheimhaltungspflicht

Die Mitglieder des Schiedsgerichts bzw. der Schlichtungsstelle sowie die Sachverständigen und sonstigen hinzugezogenen Personen und der Vertreter der Geschäftsführung der Schieds- und Schlichtungsstelle sind zur Geheimhaltung der ihnen durch ihre Tätigkeit im Verfahren bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet.

§ 14 Schiedsgericht

- (1) Bei der Beratung und Beschlussfassung des Schiedsgerichts bei Verfahren nach § 1 Abs. 1 dürfen nur die Mitglieder des Schiedsgerichts anwesend sein.
- (2) Der Schiedsspruch, Beschlüsse bezüglich Verfahrensfragen und andere Entscheidungen werden mit Stimmenmehrheit gefällt bzw. erlassen.

§ 15 Form und Wirkung des Schiedsspruches

- (1) Der Schiedsspruch ist schriftlich abzufassen. Das Schiedsgericht hat den Schiedsspruch zu begründen, es sei denn, die Parteien haben hierauf ausdrücklich verzichtet.
- (2) Der Schiedsspruch ist von den Mitgliedern des Schiedsgerichts und vom Geschäftsführer der Schiedsstelle zu unterzeichnen und hat die Angabe des Tages und des Ortes, an dem er erlassen wurde, zu enthalten.
- (3) Die Geschäftsstelle des Schieds- und Schlichtungsgerichtes übersendet den Parteien je eine Urschrift des Schiedsspruches.
- (4) Der Schiedsspruch hat unter den Parteien die Wirkung eines rechtskräftigen gerichtlichen Urteils (§ 1055 ZPO).
- (5) Nach Abschluss des Verfahrens sind die entsprechenden Akten, soweit sie nicht den Beteiligten als Eigentum auf Antrag zurückgegeben werden, von der Schiedsstelle fünf Jahre lang aufzubewahren.

§ 16 Einigung oder andere Gründe für die Einstellung des Verfahrens

- (1) Einigen sich die Parteien vor Erlass des Schiedsspruchs über die Beilegung des Streits, so hat das Schiedsgericht entweder einen Beschluss über die Einstellung des Schiedsgerichtsverfahrens zu erlassen, oder, falls beide Parteien es beantragen und das Schiedsgericht zustimmt, die Einigung in Form eines Schiedsspruches mit vereinbartem Wortlaut zu Protokoll zu nehmen. Der Schiedsspruch bedarf in diesem Fall keiner Begründung.

- (2) Das Schiedsgericht stellt ferner durch Beschluss die Beendigung des schiedsrichterlichen Verfahrens fest, wenn
 - a) der Kläger seine Klage zurücknimmt, es sei denn, dass der Beklagte dem widerspricht und das Schiedsgericht ein berechtigtes Interesse des Beklagten an der endgültigen Beilegung der Streitigkeit anerkennt; oder
 - b) die Parteien die Beendigung des schiedsrichterlichen Verfahrens vereinbaren; oder
 - c) die Parteien das schiedsrichterliche Verfahren trotz Aufforderung des Schiedsgerichts nicht weiter betreiben oder die Fortsetzung des Verfahrens aus einem anderen Grund unmöglich geworden ist.
- (3) Die Schiedsstelle übermittelt den Parteien von den Mitgliedern des Schiedsgerichts unterzeichnete Abschriften des Beschlusses über die Einstellung des Schiedsgerichtsverfahrens oder des Schiedsspruchs mit vereinbartem Wortlaut.

§ 17 Schlichtungsgericht

- (1) Einigen sich die Parteien im Rahmen eines Schlichtungsverfahrens gem. § 1 Abs. 2 über die Beilegung des Streites, so wird die Einigung in Form eines außergerichtlichen Vergleiches protokolliert. Eine Begründung ist nicht erforderlich.
- (2) Kann eine Einigung nicht erzielt werden, wird das Schlichtungsverfahren vom Vorsitzenden als gescheitert erklärt. In diesem Fall hat der Schlichtungskläger die Kosten des Gerichts, die bis zu diesem Zeitpunkt entstanden sind, zu tragen. Außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.

Kosten

§ 18 Kosten im Schiedsverfahren

- (1) Das Schiedsgericht setzt in seinem Schiedsspruch bzw. Beendigungsbeschluss die Kosten des Schiedsgerichtsverfahrens fest.
- (2) Stehen die Kosten des Verfahrens bei Entscheidungsreife der Sache noch nicht endgültig fest, so entscheidet das Schiedsgericht in seinem Schiedsspruch nur dem Grunde nach über die Kosten. Die Entscheidung über die Höhe erfolgt nur, soweit sie schon dem Schiedsgericht bekannt ist. Andernfalls bleibt die Höhe der weiteren Kosten einem gesonderten Schiedsspruch vorbehalten.
- (3) Vergleichen sich die Parteien während des Verfahrens und treffen sie hierbei keine Regelung über die Kosten, so entscheidet das Schiedsgericht in entsprechender Anwendung des § 98 ZPO.
- (4) Für das Schiedsgericht entstehen nach der Tabelle des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) folgende Gebühren:
 - Vorsitzender 1,2 Gebühr
 - Beisitzer und Geschäftsführer jeweils eine 0,6 Gebühr
 - im Falle des Schiedsspruchs erhält der Vorsitzende eine weitere 1,0 Gebühr.

- (5) Die Gebühr ermäßigt sich im Falle der Beendigung des Verfahrens vor der mündlichen Verhandlung auf jeweils die Hälfte der Gebührensätze.
- (6) Die Mindestgebühr errechnet sich aus einem Streitwert von 2.500,00 Euro.
- (7) Hält das Schiedsgericht in Ausnahmefällen eine abweichende Gebührenregelung für unabweisbar erforderlich, so muss dies vom Schiedsgericht vor der ersten mündlichen Verhandlung oder, soweit das Erfordernis erst im Verlauf des Verfahrens erkennbar wird, unverzüglich schriftlich beantragt und ausdrücklich begründet werden.

Ausnahmefälle liegen nur dann vor, wenn Umfang, Schwierigkeitsgrad oder Zeitaufwand dies erfordern.

Eine Zustimmung der Parteien des Schiedsgerichtsverfahrens zu dem Antrag des Schiedsgerichts hat schriftlich zu erfolgen, andernfalls bleibt es bei den Gebühren nach Abs. 4.

- (8) Die Parteien haben den Schiedsrichtern alle notwendigen Auslagen gegebenenfalls zuzüglich der gesetzlichen MWST zu erstatten, insbesondere Reisekosten, Tagesgelder, Post- und Telekommunikationskosten (evtl. Pauschale nach RVG-VV Nr. 7002) und Aufwendungen, die für die Durchführung des Verfahrens, der Verhandlungen und von Beweisaufnahmen notwendig geworden sind, und zwar nach den Grundsätzen, die für entsprechende Maßnahmen vor den ordentlichen Gerichten gelten.
- (9) Die Parteien haben für die Tätigkeit der Schiedsstelle eine Verwaltungspauschale in Höhe von 0,3 Gebühr nach der Tabelle des RVG sowie die notwendigen Auslagen zu tragen. Die Zahlung erfolgt an die Dienstleistungsgesellschaft AGV Bau Saar GmbH.
- (10) Scheidet ein Schiedsrichter ohne sein Verschulden aus, so stehen ihm, im Falle seines Todes seinen Erben, die Gebühren zu, die bis zu seinem Ausscheiden entstanden sind, sofern ihm die Klagebegründung oder die Klageerwiderung bereits zugegangen war. Ohne Zugang von Klagebegründung oder Klageerwiderung fällt die Hälfte der bis zum Ausscheiden entstandenen Gebühren an. Scheidet ein Schiedsrichter aus einem von ihm schuldhaft zu vertretenden Anlass aus einem laufenden Verfahren aus, stehen ihm keine Gebühren zu.
- (11) Die Parteien haften der Schiedsstelle als Gesamtschuldner.
- (12) Das Schiedsgericht kann in jedem Stadium des Verfahrens zur Deckung voraussichtlicher Kosten Vorschüsse anfordern.

Adresse:

Schieds- und Schlichtungsstelle der Saarländischen Bauwirtschaft

Kohlweg 18

66123 Saarbrücken

Telefon: 06 81 / 3 89 25 23

Telefax: 06 81 / 3 89 25 20

Schiedsgerichtsvereinbarung

zwischen _____

und _____

wird hiermit vereinbart, dass für den Fall von Streitigkeiten aus dem Vertrag vom, _____ betreffend _____ unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs das Schiedsgericht der Saarländischen Bauwirtschaft entscheidet. Grundlage ist die Schieds- und Schlichtungsordnung der Saarländischen Bauwirtschaft in der jeweils gültigen Fassung.

Das Schiedsgericht entscheidet auch über die Rechtswirksamkeit und den Geltungsbe-
reich der Schiedsgerichtsvereinbarung.

Sollte ein ordentliches Gericht den Schiedsspruch aufheben, oder einen Schiedsvergleich für unwirksam erklären, so kann der Partner, der einen Anspruch gegen den anderen Partner auch weiterhin geltend machen will, dies nur dadurch tun, dass er von neuem das Schiedsverfahren einleitet. Für das neue Schiedsgericht gelten Absatz 1 und 2 dieser Schiedsvereinbarung entsprechend.

Als Gerichtsstand für die Vornahme gerichtlicher Handlungen wird die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts Saarbrücken vereinbart.

_____, den _____
Ort Datum

Auftraggeber / rechtsgültige Unterschrift

Auftragnehmer / rechtsgültige Unterschrift